

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG^{1,2}

Vom 21.12.2005

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 19.12.2005 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2²

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gilt auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei der Inanspruchnahme weiterer Behälter auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet werden.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ruhen als öffentliche Lasten auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken. Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts ruhen sie als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1)² Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung (ausschließlich der in Abs. 2 genannten Leistungen) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der verbrauchsunabhängigen und einer Leistungsgebühr zur Abdeckung der verbrauchsabhängigen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtung.

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der Haushalte und sonstigen Anfallstellen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung. Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr ist bei der Veranlagung von Haushalten die Zahl der im Haushalt wohnenden Personen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung, für sonstige Anfallstellen das gemäß § 7 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Pirmasens bestimmte Behältervolumen.

Sofern Abfallbehälter benutzt werden, ohne dass Restabfallvolumen zugewiesen wurde, richtet sich die Leistungsgebühr nach dem vorhandenen Restabfallvolumen.

- (2) Gesonderte Gebühren werden erhoben
- 1. bei Anlieferungen zu den Entsorgungsanlagen
 - a) von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten nach Volumen,
 - b) von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Gewicht,
 - 2. bei Bauschutt nach Volumen,
 - 3. bei Gartenabfällen nach Volumen,
 - 4. für die Überlassung von Abfallsäcken nach Anzahl und zugelassenem

Volumen.

- (3)² Eine gesonderte Gebühr ist zudem zu zahlen für:
- a) die auf Antrag erfolgende Abfuhr von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeiten,
 - b) die Bereitstellung von zusätzlichen Abfallgefäßen.
- (4)² Bei unerlaubt abgelagerten Abfällen ist der tatsächlich für die Beseitigung entstandene Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % dieser Kosten, mindestens 5,00 €, zu ersetzen.
- (5)² Die Gebührensätze für die Absätze 1 bis 3 ergeben sich aus der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Pirmasens.

§ 4 Entstehen der Gebühr

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallbehältern entsteht der Anspruch mit der Entleerung des Behälters; werden Behälter gesondert zur Verfügung gestellt, mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Einrichtung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht bei Abfallsäcken (grauer Sack) für Abfälle zur Beseitigung mit dem Verkauf.

§ 5 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 4.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 sind mit je einem Vier-

tel des Jahresbeitrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1-3 sind 14 Tage nach Anforderung fällig.
- (3)² Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 werden mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 7

Gebührenerstattung und Gebührenermäßigung²

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr auf Antrag erstattet.
- (2) Absatz 1 ist für die Leistungsgebühr entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (3)² Für Personen, die gleichzeitig an einer weiteren Adresse gemeldet sind, wird auf Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise die Leistungsgebühr anteilig in einer Höhe festgesetzt, die dem durchschnittlichen Maß der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung entspricht.

§ 8

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 9²

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Pirmasens, 21.12.2005
Dr. Matheis
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung" und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau" vom 24.12.2005.

² Geändert durch Satzung vom 11.10.2010.

Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung" und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau" vom 16.10.2010. Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Artikel 3 der Änderungssatzung lautet wie folgt:

„Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Während einer Übergangszeit bis zum 31.12.2016 bleibt § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung insoweit in Kraft, als Mieter, Pächter und sonstige Grundstücksnutzer unmittelbar als Gebührenschuldner für den ihrem Haushalt oder ihrer Anfallstelle zuzuordnenden Anteil der Gebühren veranlagt werden. Dies gilt nur soweit und solange eine Heranziehung des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten zu den Abfallgebühren für das gesamte Anwesen noch nicht erfolgt ist. Eine Heranziehung des Eigentümers oder dinglich Nutzungsberechtigten erfolgt nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung innerhalb der Übergangsfrist für das gesamte Anwesen dann unwiderruflich ab dem nächsten Abrechnungsjahr, wenn
 - der Eigentümer dies beantragt oder
 - wenn innerhalb des Anwesens ein Mieter, Pächter oder sonstiger Grundstücksnutzer auch nach erstmaliger Mahnung die Abfallgebühren ohne Rechtsgrund nicht oder nicht vollständig bezahlt.“